



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 2017

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	19. 9. 2017	34. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	760
2022	30. 6. 2017	Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland	763
2030 2031	19. 9. 2017	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer landesrechtlicher Vorschriften	764
203013	8. 9. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung Qualifizierungsaufstieg Steuer	765
203014	13. 9. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren	765
2251	12. 9. 2017	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	766
26	19. 4. 2016	Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur „EAE Mönchengladbach“ zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Land Nordrhein-Westfalen	766
301 320	7. 9. 2017	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen zum elektronischen Rechtsverkehr an das eIDAS-Durchführungsgesetz	777
46	31. 8. 2017	Verordnung über die Vergütung und die Ausbildungsbeihilfe nach den Vollzugsgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen für Gefangene und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte (Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen - LVollzVergVO NRW)	778
	14. 9. 2017	11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Oberbereich Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich	780
	14. 9. 2017	82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheinberg	781

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

34. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 19. September 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 25. April 2017 (GV. NRW. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 2.1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „jede angefangene“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, ist für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangene 15 Minuten ein Viertel dieses Betrages zugrunde zu legen.“
2. In der Tarifstelle 2.4.10.6 werden die Wörter „Gebühr nach Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr“ durch die Wörter „Gebühr: Je nach Zeitaufwand“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 2.4.10.7 werden die Wörter „erheben, und zwar Gebühr je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4“ durch die Wörter „nach Tarifstelle 2.1.4 erhoben“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 2.4.10.8 werden die Wörter „Gebühr nach Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr“ durch die Wörter „Gebühr: Je nach Zeitaufwand“ ersetzt.
5. In der Tarifstelle 2.5.4.1 werden die Wörter „1/1 der Gebühr“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand“ ersetzt.
6. In den Tarifstellen 2.5.4.2, 2.5.4.3 und 2.5.4.4 werden jeweils die Wörter „nach dem Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 2.5.5.3 werden die Wörter „erheben und zwar je angefangene Stunde Gebühr: 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4“ durch die Wörter „nach Tarifstelle 2.1.4 erhoben“ ersetzt.
8. In der Tarifstelle 2.9.4.1 wird das Wort „Gebühr:“ durch das Wort „Gebühr:“ ersetzt und werden die Wörter „je angefangene Stunde“ gestrichen.
9. In der Tarifstelle 2.9.4.2 werden die Wörter „erheben, und zwar je angefangene Stunde Gebühr: 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4“ durch die Wörter „nach Tarifstelle 2.1.4 erhoben“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 2.9.4.3 werden die Wörter „je angefangene Stunde“ gestrichen.
11. In der Tarifstelle 2.9.5.8 werden in den Buchstaben a bis f jeweils die Wörter „ Je angefangene Stunde sind für die Berechnung die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen“ durch die Wörter „nach Tarifstelle 2.1.4“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 3.2.1.2 wird das Wort „Halbstunde“ durch das Wort „Viertelstunde“ und die Angabe „5“ durch die Angabe „2,50“ ersetzt.
13. In der Tarifstelle 3.2.3.1 wird das Wort „Halbstunde“ durch das Wort „Viertelstunde“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „12,50“ ersetzt.
14. In der Tarifstelle 3.2.4.1 wird das Wort „Halbstunde“ durch das Wort „Viertelstunde“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
15. In der Tarifstelle 8.1.0.1 wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
16. Die Tarifstelle 10.1.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Teilnahme an“ werden durch das Wort „Abnahme“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe d wird das Wort „Gebühr:“ durch das Wort „Gebühr:“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe g werden nach dem Wort „Verlegung“ die Wörter „oder endgültige Absage“ eingefügt.
17. In der Tarifstelle 10.5.1.11 werden die Wörter „oder Schließung“ gestrichen.
18. In der Tarifstelle 10.5.1.13 werden die Wörter „Gebühr: Euro 25 bis 2 550“ gestrichen.
19. Die Tarifstelle 10.7.5 wird aufgehoben.
20. Die Tarifstelle 10.7.6 wird die Tarifstelle 10.7.5 und die Angabe „10.7.5“ wird durch die Angabe „10.7.4“ ersetzt.
21. Die Tarifstelle 10.7.7 wird die Tarifstelle 10.7.6.
22. In der Tarifstelle 10.9.0.1 wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
23. In der Tarifstelle 12.20.10 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „70 bis 300“ ersetzt.
24. In der Tarifstelle 12.20.12 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „70 bis 300“ ersetzt.
25. In der Tarifstelle 12.20.13 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „35 bis 70“ ersetzt.
26. In der Tarifstelle 15 a.2.16 Buchstaben f und g wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
27. In der Tarifstelle 15 a.3.8.11 Buchstabe a wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
28. In der Tarifstelle 15 a.3.16.2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
29. In der Tarifstelle 15 b.0.1 wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
30. In der Tarifstelle 15 c.1.2.1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
31. In der Tarifstelle 15 d.1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
32. Tarifstelle 15 e.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „28.1.1.30.1“ durch die Angabe „28.1.1.29.1“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
33. Tarifstelle 15 g.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Textteil vor Buchstabe a wird das Wort „Stunde“ durch das Wort „Viertelstunde“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe a wird die Angabe „81“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe b wird die Angabe „68“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe c wird die Angabe „59“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - e) In Buchstabe d wird die Angabe „43“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
34. In den Tarifstellen 15 h.5 und 15 h.6 wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
35. In den Tarifstellen 15 i.1 und 15 i.2 wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
36. In der Tarifstelle 16.0.1 wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
37. In den Tarifstellen 16.1.5.5, 16.1.6.7 und 16.2.4.5 werden jeweils die Wörter „angefangene Stunde“ durch die Wörter „angefangenen 15 Minuten“ ersetzt.
38. In der Tarifstelle 16.8.6 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

39. In der Tarifstelle 16.13 wird die Angabe „27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221)“ durch die Wörter „26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
40. In der Tarifstelle 16.13.1 wird die Angabe „4 Absatz 4“ durch die Wörter „6 Absätze 5 und 6“ ersetzt.
41. In der Tarifstelle 16.13.2 wird die Angabe „4 Absatz 5“ durch die Angabe „6 Absatz 10“ ersetzt.
42. In der Tarifstelle 16a.0.1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
43. In der Tarifstelle 16a.9.1 wird die Angabe „Euro 35 für jede angefangene halbe Stunde“ durch die Angabe „Euro 17,50 je angefangenen 15 Minuten“ ersetzt.
44. Die Tarifstelle 18.1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „gehobener Dienst“ durch die Wörter „Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst,“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „37“ ersetzt.
 - Nach Satz 3 wird das Wort „Anmerkung:“ gestrichen.
45. In Tarifstelle 18.3 wird das Wort „Anmerkung:“ gestrichen.
46. In der Tarifstelle 23.0.1 wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
47. Die Tarifstellen 23.7.10 bis 23.7.10.5 werden durch die folgenden Tarifstellen 23.7.10 bis 23.7.10.6 ersetzt:
- „23.7.10
Überwachung
- 23.7.10.1
Inspektion der nach § 64 Absatz 1 AMG überwachungspflichtigen Betriebe und Einrichtungen, ausgenommen die Überwachung von Tierheilpraktikern und Tierpsychologen sowie die Überprüfung tierärztlicher Hausapotheken (§ 64 Absatz 3 und 3c AMG in Verbindung mit den Vorschriften der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AM-WHV) vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523) und der Arzneimittelhandelsverordnung (AM-HandelsV) vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370) in den jeweils geltenden Fassungen)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3
- 23.7.10.2
Überwachung der nach § 64 Absatz 1 AMG überwachungspflichtigen Tierheilpraktiker und Tierpsychologen (§ 64 Absatz 3 AMG)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3
- 23.7.10.3
Überprüfung von nach § 64 Absatz 1 AMG überwachungspflichtigen tierärztlichen Hausapotheken (§ 64 Absatz 3a AMG in Verbindung mit der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1760), gegebenenfalls mit Prüfung der Einhaltung des § 13 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), § 5 Satz 1 Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425), § 40 Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) sowie der Vorschriften der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, in den jeweils geltenden Fassungen)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3
- 23.7.10.4
Ausstellung eines Zertifikats (§ 64 Absatz 3f Satz 1 AMG)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3
- 23.7.10.5
Rücknahme oder Widerruf eines Zertifikats (§ 64 Absatz 3f Satz 3 AMG)
- Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3
- 23.7.10.6
Probenahme zur Identifizierung von Arzneimitteln unabhängig von Futtermitteln, Tränkwasser und Proben bei lebenden Tieren im Verdachtsfall zuzüglich der Kosten für die Analyse der Probe (§ 65 AMG)
Für Untersuchungen und Prüfungen im Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (Arzneimitteluntersuchungsstelle) gelten neben den Tarifstellen 23.9 bis 23.9.9 die Tarifstellen 10.5.1.13 bis 10.5.1.15
Gebühr: Euro 20 bis 500“
48. In der Tarifstelle 23.8.6.4 wird das Wort „Viertelstunde“ durch die Wörter „15 Minuten“ ersetzt.
49. In der Tarifstelle 24a.2 werden die Wörter „Genehmigungen, Amtshandlungen und Leistungen des Landesbetriebes Straßenbau gem. §§ 8, 9, 11 FStrG sowie §§ 18, 22, 25, 28, 30 StrWG NRW“ durch die Wörter „die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 FStrG und § 18 StrWG NRW, soweit keine Sondernutzungsgebühr erhoben wird, sowie Entscheidungen über Zustimmungen und Genehmigungen gemäß §§ 9, 9a FStrG sowie §§ 25, 28 StrWG NRW“ ersetzt.
50. Nach der Tarifstelle 24a.2 wird folgende Tarifstelle 24a.3 eingefügt:
- „24a.3
Anordnungen und Amtshandlungen des Landesbetriebes Straßenbau gemäß §§ 8, 11 FStrG sowie §§ 18, 22, 30 StrWG NRW
Gebühr: Euro 32 bis 532“
51. Die bisherigen Tarifstellen 24a.3 und 24a.4 werden die Tarifstellen 24a.4 und 24a.5.
52. Nach der Tarifstelle 25.2.3 wird folgende Tarifstelle 25.2.4 eingefügt:
- „25.2.4
Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung zur Auflösung einer Stiftung
Gebühr: Euro 50 bis 5 000“
53. Die bisherige Tarifstelle 25.2.4 wird Tarifstelle 25.2.5.
54. In der Tarifstelle 27.1.3.2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
55. In der Tarifstelle 27.1.3.5 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
56. In der Tarifstelle 28.0.1 wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
57. In der Tarifstelle 28.1.1.13 Buchstabe a wird die Angabe „28.1.1.11“ durch die Angabe „28.1.1.12“ ersetzt.
58. In der Tarifstelle 28.1.1.29.1 Buchstabe d werden die Wörter „soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer medienübergreifenden Überwachung stehen“ gestrichen.
59. Die Tarifstellen 28.1.5 bis 28.1.5.4 werden durch die folgenden Tarifstellen 28.1.5 bis 28.1.5.5 ersetzt:
- „28.1.5
Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung (AwSV)
- 28.1.5.1
Anordnung von einmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen (§ 46 Absatz 4 AwSV)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3
- 28.1.5.2
Entgegennahme und Prüfung des vorzulegenden Prüfberichtes (§ 47 Absatz 3 Satz 1 AwSV)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3
- Weist der Prüfbericht keine Mängel aus, ist keine Gebühr zu erheben

28.1.5.3

Befreiung von den Anforderungen nach § 49 Absatz 1 und 2 AwSV an Anlagen in Schutzgebieten (§ 49 Absatz 4 AwSV) und von Anforderungen nach § 50 Absatz 1 AwSV an Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 50 Absatz 2 in Verbindung mit § 49 Absatz 4 AwSV)

Gebühr:

- a) befristete Befreiung
Gebühr: Euro 500
- b) unbefristete Befreiung
Gebühr: Euro 1 000

Hinweis:

Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

28.1.5.4

Entscheidung über die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (§ 52 Absatz 1 Satz 1 AwSV) und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften (§ 57 Absatz 1 Satz 1 AwSV)

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

28.1.5.5

Anordnung der Nachrüstung bei bestehenden Anlagen (§ 68 Absatz 4 AwSV und § 69 Absatz 1 Satz 2 AwSV)

Gebühr: Euro 100 bis 1 000“

60. Die Tarifstelle 28.2.1.21 wird wie folgt gefasst:

„28.2.1.21

Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der auf Grund der §§ 24 und 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnungen und der Abfallbewirtschaftung (§ 47 KrWG), soweit im Folgenden keine andere Tarifstelle vorgesehen ist

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“

61. In der Tarifstelle 28.2.1.26 werden die Wörter „§ 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421)“ durch die Wörter „§ 12 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)“ ersetzt.

62. Die Tarifstellen 28.2.7 bis 28.2.7.5 werden wie folgt gefasst:

„28.2.7

Amtshandlungen nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)

Hinweis:

Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG. Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

28.2.7.1

Anerkennung eines Fachkundeflehrgangs (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EfbV)

Gebühr: Euro 250 bis 500

28.2.7.2

Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs (§ 9 Absatz 3 EfbV)

Gebühr: Euro 100 bis 250

28.2.7.3

Widerruf der Zustimmung (§ 12 Absatz 4 EfbV) und Rücknahme der Zustimmung (§ 48 VwVfG NRW)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.7.4

Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 26 Absatz 1 EfbV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.7.5

Gestattung für das weitere Führen des Zertifikats und des Überwachungszeichens (§ 26 Absatz 2 EfbV)

Gebühr: Euro 500“

63. Nach der Tarifstelle 28.2.10.9 werden die folgenden Tarifstellen 28.2.10.10 bis 28.2.10.12 eingefügt:

„28.2.10.10

Überwachung der allgemeinen Anforderungen an Verpackungen im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 12 VerpackV in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.10.11

Überwachung der Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 13 VerpackV in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.10.12

Überwachung der Kennzeichnung von Verpackungen im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 14 VerpackV in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“

64. In der Tarifstelle 28.2.11 werden die Wörter „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1997 (BGBl. I S. 1913)“ durch die Wörter „Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789)“ ersetzt und am Ende der Tarifstelle die Angabe „(AbfBeauftrV)“ angefügt.

65. In der Tarifstelle 28.2.11.1 werden die Wörter „nach § 4 der Verordnung“ durch die Angabe „(§ 5 AbfBeauftrV)“ ersetzt.

66. Nach der Tarifstelle 28.2.11.1 werden die folgenden Tarifstellen 28.2.11.2 und 28.2.11.3 eingefügt:

„28.2.11.2

Anerkennung eines Fachkundeflehrgangs (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 AbfBeauftrV)

Gebühr: Euro 250 bis 500

28.2.11.3

Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs (§ 9 Absatz 2 Satz 2 AbfBeauftrV)

Gebühr: Euro 100 bis 250“

67. In der Tarifstelle 28.2.19 wird die Angabe „-AltfahrzeugV-“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung“ und werden die Wörter „ , geändert durch Artikel 265 Achte Zuständigkeitsanpassungs-VO vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung (AltfahrzeugV)“ ersetzt.

68. Nach der Tarifstelle 28.2.19.2 wird die folgende Tarifstelle 28.2.19.3 eingefügt:

„28.2.19.3

Überwachung der Förderung der Abfallvermeidung im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 8 AltfahrzeugV in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“

69. In der Tarifstelle 28.2.20 werden die Wörter „-ElektroG- vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762)“ durch die Wörter „vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)“ ersetzt und nach dem Wort „Fassung“ die Angabe „(ElektroG)“ eingefügt.

70. Nach der Tarifstelle 28.2.20.1 werden die folgenden Tarifstellen 28.2.20.2 bis 28.2.21.3 eingefügt:

„28.2.20.2

Überwachung der Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 9 ElektroG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.20.3

Überwachung der Einhaltung der Informationspflichten der Hersteller im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 28 Absatz 2 ElektroG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3.

28.2.21

Amtshandlungen nach der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111) in der jeweils geltenden Fassung (Elektro-StoffV)

28.2.21.1

Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 3 Absatz 1 ElektroStoffV in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.21.2

Überwachung der Einhaltung der besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 5 ElektroStoffV in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.21.3

Überwachung der CE-Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 12 ElektroStoffV in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“

71. Die bisherigen Tarifstellen 28.2.21 und 28.2.22 werden die Tarifstellen 28.2.22 und 28.2.23.

72. Nach der neuen Tarifstelle 28.2.23 wird die folgende Tarifstelle 28.2.23.1 eingefügt:

„28.2.23.1

Überwachung der Verkehrsverbote von Batterien im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 3 BattG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“

73. Die bisherigen Tarifstellen 28.2.22.1 bis 28.2.22.4 werden die Tarifstellen 28.2.23.2 bis 28.2.23.5.

74. Nach der Tarifstelle 28.2.23.5 wird die folgende Tarifstelle 28.2.23.6 eingefügt:

„28.2.23.6

Überwachung der Kennzeichnung von Batterien im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§ 17 BattG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 2 LAbfG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“

75. Die bisherige Tarifstelle 28.2.23 wird die Tarifstelle 28.2.24.

76. In Anlage 5 in A Allgemeines wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

– GV. NRW. 2017 S. 760

2022

Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland

Vom 30. Juni 2017

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 30. Juni 2017 auf Grund der § 6 Absatz 1 und Absatz 2 und des § 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 6 Absatz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträgern (Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden) und den Ersatzschulträgern gemäß der §§ 100 ff. des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine LVR-Inklusionspauschale gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 2

Die Förderung soll das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen ermöglichen, stärken und weiterentwickeln.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der Richtlinie über die „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“ wird die LVR-Inklusionspauschale freiwillig und einmalig für einen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt gewährt.

Das Antragsverfahren, die Zuwendungsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung im Einzelfall und der Nachweis der Verwendung der LVR-Inklusionspauschale bestimmen sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“

§ 4

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die jeweilige Schülerin beziehungsweise den jeweiligen Schüler. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, über die Förderung.

§ 5

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Inklusionspauschalen werden gemäß der Richtlinie von den Trägern der geförderten Schulen zurückgefordert.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2015 (GV. NRW. S. 482) außer Kraft.

Köln, den 30. Juni 2017

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Prof. Dr. Wilhelm

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland
L u b e k

Die vorstehende Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 30. Juni 2017

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– GV. NRW. 2017 S. 763

2030

2031

**Gesetz zur Änderung
des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen
und weiterer landesrechtlicher Vorschriften**

Vom 19. September 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen
und weiterer landesrechtlicher Vorschriften**

2030

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 9 des Beamtenstatusgesetzes vorzunehmen. Soweit im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungsamt der Ämtergruppe eines Einstiegsamtes in einer Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; ist die Landesregierung die für die Beförderung zuständige Behörde, so ist maßgebend der Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde, die den Beförderungsvorschlag macht.“

2031

Artikel 2

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

**Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen,
Beförderungen und Übertragung höherwertiger
Tätigkeiten**

(1) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Beamten- oder Richterverhältnisses nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 sowie § 120 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, bevorzugt zu berücksichtigen. Für Beförderungen gilt § 19 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses bevorzugt einzustellen, soweit in dem Zuständigkeitsbereich der für die Personalauswahl zuständigen Dienststelle in der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Satz 1 gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, soweit in der damit verbundenen Entgeltgruppe der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind.

(3) Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Tarifbeschäftigten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Tätigkeiten, die im Bereich der Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn erfasst sind und deren Gruppenzugehörigkeit sich im Vergleich von Entgelt- und Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung der Anlagen 1 und 2 bestimmen lässt. Die Zuordnung in den Anlagen 1 und 2 gilt ausschließlich für die Vergleichsgruppenbestimmung bei Anwendung dieses Gesetzes.

Zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehören auch die Auszubildenden. In Bereichen, in denen die genannten Tarifverträge nicht gelten, bilden eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in artverwandten und in aufeinander aufbauenden Tätigkeitsbereichen, deren Tätigkeiten üblicherweise eine gleiche Vorbildung oder eine gleiche Ausbildung oder eine gleiche Berufserfahrung voraussetzen.

(4) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter im Beschäftigtenverhältnis sowie für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte gilt als zuständige Dienststelle der Fachbereich oder die Einheit gemäß § 26 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist oder § 24 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist. Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beschäftigtenverhältnis beschäftigt werden sollen, werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beamtenverhältnis in die Berechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derselben Entgeltgruppe, die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und die studentischen Hilfskräfte gelten jeweils als eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(5) Für Versetzungen und Umsetzungen, die mit der Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens oder der erstmaligen Übertragung einer gleich bewerteten Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion derselben oder einer anderen Laufbahn verbunden sind, und für die Zulassung zum Aufstieg sowie zur beruflichen Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppen sind Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Armin L a s c h e t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Andreas P i n k w a r t

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz
Christina S c h u l z e F ö c k i n g

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2017 S. 764

203013

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung Qualifizierungsaufstieg Steuer Vom 8. September 2017

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 der Verordnung Qualifizierungsaufstieg Steuer vom 3. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 873), die zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2016 (GV. NRW. S. 992) geändert worden ist, wird nach dem Wort „gut“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „vollbefriedigend“ die Wörter „oder „befriedigend“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 2017

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2017 S. 765

203014

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren Vom 13. September 2017

Auf Grund des § 116 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren vom 3. März 2017 (GV. NRW. S. 369), die durch Verordnung vom 25. Juli 2017 (GV. NRW. S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zur Feuerwehr gehören die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten

1. der Gemeinden,
2. der Gemeindeverbände und
3. des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, die nachweislich mindestens sieben Jahre im Einsatzdienst einer hauptberuflichen Feuerwehr oder einer Freiwilligen Feuerwehr tätig waren oder sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 2017

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

– GV. NRW. 2017 S. 765

2251

**Bekanntmachung des Inkrafttretens
des Zwanzigsten Staatsvertrages
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 12. September 2017

Nachdem am 31. August 2017 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommerns, Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz, hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 4 Absatz 2 mit Ausnahme von Artikel 3 am 1. September 2017 in Kraft getreten. Artikel 3 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Düsseldorf, 12. September 2017

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin Laschet

– GV. NRW. 2017 S. 766

26

**Bekanntmachung
des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zur „EAE Mönchengladbach“
zwischen der Stadt Mönchengladbach
und dem Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. April 2016

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der  **Stadt Mönchengladbach**
Rathausstraße 1,
41061 Mönchengladbach

vertreten durch **DEN OBERBÜRGERMEISTER**

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und dem



**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die
Bezirksregierung Düsseldorf,**

- nachfolgend **Land** genannt -

- gemeinsam: „**Parteien**“
genannt -

wird folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („**EAE Mönchengladbach**“) geschlossen.

Inhalt

Präambel

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

§ 3 Laufzeit

§ 4 Kostenersatz, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

§ 5 Personalbedarfe und Anpassung der Registrierungskapazitäten

§ 6 Arbeitszeiten der Registrierungsstelle

§ 7 Vertragliche Anpassung

§ 8 Schiedsklausel

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Funktionsbezeichnungen des Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Präambel

Die stark gestiegene Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellt Land und Kommunen vor große Herausforderungen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen müssen ebenso wie die Aufnahmeeinrichtungen in den Kommunen weiter zügig ausgebaut werden. Hieran besteht ein hohes Landesinteresse. Das Land wird eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) mit maximal 2.000 Plätzen auf dem „JHQ Gelände“ – wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt – errichten und betreiben. Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrages. Der Start der Einrichtung ist mit zunächst 800 Aufnahmeplätzen und einer täglichen Erstaufnahmekapazität von 200 Personen zum 1. August 2016 sowie einem zweimonatigen Vorschaltbetrieb vorgesehen. Zunächst wird für den Betrieb der EAE ein bauliches Provisorium genutzt. Sodann erfolgt ein sukzessiver Ausbau der Einrichtung mit dem Ziel, die oben bezeichnete Gesamtkapazität in der Unterbringung und eine tägliche Aufnahme von 400 Flüchtlingen (Mo.-Fr.) zu erreichen und das bauliche Provisorium zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch eine für den dauerhaften Betrieb geeignete endständige bauliche Gestaltung zu substituieren. Die Zahl der der Stadt zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber vermindert sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) ab der Inbetriebnahme der EAE Mönchengladbach um die Anzahl der jeweils tatsächlich geschaffenen Aufnahmeplätze in der vorbezeichneten Einrichtung.

Weiterhin erklärt die Stadt ihr Einverständnis, dass das Land auf dem Gelände des JHQ in dem in der Anlage 1 dargestellten Bereich bei Bedarf zusätzliche Kapazitäten von bis zu 500 Plätzen bereitstellt. Eine solche Kapazitätserweiterung ist der Stadt vorher anzuzeigen. Die Anrechnung der 500 (Not-)Aufnahmeplätze erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelung nach § 3 Abs. 4 S. 2 FlüAG NRW.

Es besteht Einvernehmen, dass das Land für die EAE Mönchengladbach einschließlich der Notfallkapazitäten nur solche Flächen und Gebäude nutzt, die in Anlage 1

dargestellt sind. Sollte das Land in der Zukunft eine Ausweitung des Betriebes seiner Einrichtungen auf dem JHQ-Gelände und/oder der dafür genutzten und in Anlage 1 beschriebenen Flächen anstreben, würde dies nur in Abstimmung mit der Stadt geschehen.

Der Betrieb der EAE Mönchengladbach bleibt Landesaufgabe. Hierzu zählt auch die administrative Leitung der Einrichtung vor Ort, die durch die Bezirksregierung Düsseldorf wahrgenommen wird.

Die zu errichtende EAE Mönchengladbach soll in ihrer Bauausführung und Bauausstattung einen funktionalen Standard – auch im Verwaltungsbereich – aufweisen.

Die Stadt hat sich – unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – bereit erklärt, das Land in seinem Auftrag in der EAE Mönchengladbach auf Basis der nachfolgenden Vereinbarung zu unterstützen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der Registrierung der Flüchtlinge und des Gesundheitsmanagements in der EAE unter Berücksichtigung des Runderlasses des MIK NRW vom 17. März 2016 zum Thema „Asylsystem im Jahr 2016: Planung und Organisation der Aufnahmeeinrichtungen des Landes“. Ausgenommen hiervon sind die besonderen Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB).

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

2.1 In der Stadt Mönchengladbach wird das Land eine EAE für Flüchtlinge mit Standort im ehemaligen JHQ errichten. Die Einrichtung firmiert unter „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW – EAE Mönchengladbach“.

2.2 Die Verantwortung für den Betrieb der EAE Mönchengladbach verbleibt in der Zuständigkeit des Landes. Der operative Betrieb wird durch vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land und einem Betreuungsverband sichergestellt.

2.3 Die Registrierungsaufgaben in der EAE Mönchengladbach werden beginnend mit dem 01. Juni 2016 von der Stadt im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Anzahl der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu registrierenden Asylbewerber bleibt unabhängig davon auf maximal 2000 Personen/Woche bzw. 1000 Personen/Woche im Rahmen des Betriebs im baulichen Provisorium beschränkt, ob die in der Einrichtung vorgehaltenen Notfallkapazitäten zur Unterbringung von 500 weiteren Personen (Flüchtlingen) ausgeschöpft werden oder nicht. Dabei erfolgt eine Aufgabenübertragung gegen Kostenersatz.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

- Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (§§ 44ff. AsylG) und illegal Eingereisten (§ 15 a AufenthG i. V. m. § 10 ZuStAVO);
- Registrierung der NRW-Flüchtlinge mit PIK des Bundes (zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität gem. § 16 AsylG) und Speicherung der Daten in Bundes- und Landesdatenbank; Eingabe der Personendaten in das bundesweite Verteilprogramm Easy;
- Eingabe von Optionsnummern anderer Bundesländer in Easy;
- Übermittlung von Easy-Problemfällen (bspw. Überquote-Buchungen) an die zuständige Bezirksregierung;
- Identifizierung von Folgeantragstellern und Weiterleitung dieser Personen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie Organisation des Transfers in die zuständige Kommune (bei Fällen einer Zuständigkeit des Landes NRW) oder in andere Bundesländer (exNRW). Bei exNRW-Fällen Ausdruck und Aushändigung einer Fahrkarte und Organisation der Abreise;

- Transfer und Datenübermittlung zum BAMF zwecks Aktenanlage und zur erkenntnisdienlichen Behandlung für den Zeitraum des EAE-Aufenthalts;
- Ausstellen des Ankunftsnachweises (AKN) gem. § 63a Abs. 3 AsylG und Ankunftsnachweisverordnung (AKNV);
- die Stadt wird vom Land mit der Gesundheitsuntersuchung i. S. v. § 62 AsylG, § 36 IfSG unter Ausschluss der in § 62 AsylG vorgesehenen Röntgenaufnahme der Atmungsorgane beauftragt. Das Land wird eine ausreichende Anzahl an (mobilen) Röntgengeräten inklusive der erforderlichen Anzahl an Teams für die radiologische Befundung zur Verfügung stellen. Alle weiteren Aufgaben nach § 62 AsylG, § 36 IfSG verbleiben in der Zuständigkeit der Stadt.
- Identifizierung von alleinreisenden Minderjährigen (UMF oder UMA) und Personen mit besonderen Bedürfnissen (vulnerable Personen) im Sinne der EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten und Vorlage einer Maßnahmenplanung für den Zeitraum des voraussichtlichen EAE-Aufenthalts dieser Personen;
- Organisation der Abreise in andere Bundesländer (Ergebnis EASY-Verfahren), wenn indiziert;
- Transfer zum BAMF zur Anhörung für den Zeitraum des EAE-Aufenthalts sowie Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen (§ 21 AsylG). Im Einzelfall zählt hierzu auch die Erteilung von Auflagen u. a. zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (§§ 56, 59 AsylG);
- Transfer in eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE);
- Unterstützung der freiwilligen Ausreise.

Diese Aufgaben sind in einem Sollprozess beschrieben und visualisiert (Anlage 2). Die Anlage 2 wird Bestandteil dieses Vertrages. Land und Stadt sind sich darüber einig, dass sich die Aufgaben der Stadt an den Prozessabläufen zur Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen in NRW orientieren und die Anlage 2 daher nicht abschließend ist. Im Laufe der Zeit können sowohl bereits übernommene Aufgaben entfallen, als auch neue Aufgaben gegen Kostenersatz gem. § 4 dieser Vereinbarung hinzukommen.

2.4 Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben und das von der Stadt eingesetzte Personal bleiben die Rechte und Zuständigkeiten des städtischen Personalrates, der Gleichstellungsstelle und der Schwerbehindertervertretung unberührt. Gleiches gilt für die Prüfrechte des städtischen Fachbereichs Rechnungsprüfung.

2.5 Aufgaben einer Zentralen Ausländerbehörde gem. § 3 ZuStAVO NRW werden nicht wahrgenommen.

§ 3 Laufzeit

3.1 Die vorliegende Vereinbarung ist in ihrer Geltung für beide Vertragsparteien unbefristet.

3.2 Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren – frühestens jedoch ab dem 31.12.2025 – ab Zugang der Kündigungserklärung bei der anderen Vertragspartei möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3.3. Das für beide Vertragsparteien im Einzelfall bestehende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Kostenersatz, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

4.1. Die notwendigen Kosten für die von der Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung wahrgenommenen Registrierungstätigkeiten in der EAE Mönchengladbach werden ihr vom Land vollständig erstattet. Zu den notwendigen Kosten zählen auch solche, die im Rahmen vorbereitender Tätigkeiten im Zuge der Errichtung der EAE Mönchengladbach entstanden sind, wenn zwischen den Parteien im Einzelfall über die Kostenerstattung Einvernehmen besteht.

4.2 Die laufenden Kosten gliedern sich insbesondere in:

- Personalkosten,
- Personalnebenkosten,
- Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte,
- Personalgemeinkosten und
- Sachkosten.

Die vorstehenden Kosten sind in der Anlage 3 im Detail beschrieben. Die Anlage 3 wird Bestandteil dieses Vertrages.

Die Kalkulation der dargestellten Kosten erfolgt grundsätzlich auf Basis der Berechnungskriterien und -verfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

4.3 Es wird vereinbart, dass das Land der Stadt ab 15. Mai 2016 jeweils im Voraus vierteljährlich Vorschüsse für die laufenden Kosten gem. Absatz 2 zahlt. Die zweite Vorschusszahlung erfolgt dann am 01. Juli 2016, die weiteren Vorschusszahlungen jeweils zum Quartalsbeginn. Grundlage für die Vorschusszahlungen bildet die städtische Kalkulation des jährlichen Abrechnungsbetrages (Erstkalkulation bzw. Muster gemäß Anlage 4a und b) auf Basis der von der Stadt ermittelten Durchschnittsgehälter/-vergütungen für Mönchengladbacher Dienstkräfte je Besoldungs-/Entgeltgruppe. Die Anlage 4 wird Bestandteil dieses Vertrages.

Die Spitz- bzw. jährliche Endabrechnung der laufenden Kosten gem. § 4.2 durch die Stadt, mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis in der Regel zum 31. März des Folgejahres. Hierzu überreicht die Stadt dem Land jeweils ein Prüfstatistisches Rechnungsprüfungsamt, das die Richtigkeit der Abrechnung unter Beachtung der für die öffentliche Hand geltenden Haushaltsgrundsätze bescheinigt. Das Land behält sich eine weitergehende Prüfung der Abrechnung im Einzelfall vor. Sollte zwischen beiden Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden, findet die unter § 8 dieser Vereinbarung geregelte Schiedsklausel Anwendung.

4.4 Das Land wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt zum 20. Juni 2016 ein Provisorium und nach Fertigstellung zu einem späteren Zeitpunkt ein betriebsfertiges Gebäude bereitstellen, das für die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt bestimmt und geeignet ist. Die Bewirtschaftung der Gebäude obliegt dem Land. Die Stadt wird etwaige spezielle bauliche oder technische Anforderungen vorab definieren und dem Land schnellstmöglich bekanntgeben (hierzu gehören auch Elektroanschlüsse, Steckdosen, Schalter, Beleuchtung usw.).

Die Stadt stellt die Arbeitsplatzerausstattung in üblichem städtischem Standard (z. B. Möblierung und Standard-IT-Ausstattung inkl. Vernetzung). Die dafür anfallenden notwendigen Kosten werden der Stadt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsunterlagen umgehend in tatsächlicher Höhe erstattet. Das Land behält sich eine Prüfung vor, ob die nachgewiesenen Kosten plausibel und angemessen sind. Das Eigentum an den erworbenen Gütern geht mit Kostenerstattung im Wege des Besitzkonstituts auf das Land über, wobei der Stadt die Einrichtungsgegenstände im Wege der Leihe zur zweckgebundenen Verwendung in der EAE Mönchengladbach durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

4.5 Darüber hinaus werden auch diejenigen Personalkosten erstattet, die für die Zeit einer Einarbeitung und Schulung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorfeld des Betriebes der EAE Mönchengladbach entstehen. Auf § 5.2 dieses Vertrages wird verwiesen. Zeitliche Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Einrichtung gehen auf Kosten des Landes.

§ 5 Personalbedarfe und Anpassung der Registrierungskapazitäten

5.1 Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Stadt ihr in der EAE benötigtes Personal ab dem 01. Juni 2016 nach Maßgabe eines noch zu vereinbarenden Stufen-

plans sukzessive zur Vorbereitung der in diesem Vertrag vereinbarten Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stellen wird. Die Beteiligten gehen davon aus, dass damit ausreichend Zeit besteht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Aufnahme des reduzierten Betriebes am 01. August 2016 zu schulen. Land und Stadt entwickeln den für den Personalaufbau im Zeitraum zwischen dem 01. Juni 2016 und dem 01. August 2016 vorgesehenen Stufenplan einvernehmlich. Dabei soll die Personalgestellung für die Registrierungsarbeiten zunächst auf eine Aufnahmekapazität von 200 Flüchtlingen pro Tag (Montag bis Freitag) ausgerichtet sein (Anlage 5a). Zwischen der Stadt und dem Land besteht Einigkeit, dass die Registrierungskapazität auf Anforderung des Landes auf bis zu 400 Flüchtlinge (Anlage 5b) pro Tag (Montag bis Freitag) erhöht werden kann. Der Zeitpunkt der effektiven Kapazitätserweiterung wird im Rahmen einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu einem stufenweisen Anstieg der Registrierzahlen festgehalten und schnellstmöglich umgesetzt. Für eine Kapazitätserweiterung auf 400 Flüchtlinge am Tag gilt die sich aus Anlage 5b ergebende Personalbemessung. Sollte durch eine Kapazitätserweiterung ein Aufnahmewert zwischen 200 und 400 Flüchtlingen pro Tag (Montag bis Freitag) erreicht werden, so wird zwischen Land und Stadt einvernehmlich ein gesonderter Personalschlüssel vereinbart werden.

Die Anlagen 5a und 5b werden Bestandteil dieses Vertrages.

5.2 Es wird vereinbart, dass die Stadt spätestens zum 31. Dezember 2016 eine Überprüfung der Personalbemessungsfaktoren vornimmt. Erforderliche Anpassungen der Bemessungsgrundlage werden in bilateraler Abstimmung zwischen dem Land, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, und der Stadt vorgenommen.

Sofern die Stadt unterjährig aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (z. B. Erhöhung der Flüchtlingszahlen) eine Aufstockung der Personalressourcen für erforderlich erachtet, wird sie sich über eine denkbare Personalanpassung mit dem Land abstimmen.

5.3 Soweit die jeweils aktuellen Prognosen von einem Rückgang der Flüchtlingszahlen in Nordrhein-Westfalen ausgehen und das Land eine Reduzierung der Registrierungskapazitäten umsetzen will, werden zeitnah Gespräche und Vereinbarungen zwischen dem Land und der Stadt stattfinden, um die Personalanpassung so sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Im Falle des Personalabbaus wird das Land die notwendigen Personalkosten so lange übernehmen, bis für die Stelleninhaber/-innen in der EAE eine anderweitige Beschäftigung bei der Stadt oder einem Dritten gefunden worden ist.

§ 6 Arbeitszeiten der Registrierungsstelle

6.1 Die Durchführung der Registrierungsarbeiten durch die städtischen Dienstkräfte erfolgt zu folgenden Zeiten:

montags – donnerstags	06:30 – 18.30 Uhr
freitags	06:30 – 14.00 Uhr

Die Stadt erklärt sich grundsätzlich bereit, im Bedarfsfalle auch erweiterte Registrierungszeiten anzubieten.

6.2. Die Öffnungszeiten der Registrierungsstelle sind zwischen Stadt und Land einvernehmlich festzulegen.

6.3 Die gemeinsamen Planungen der Parteien hinsichtlich Personalbemessung und Personaleinsatz basieren auf den bisherigen Erfahrungswerten des Landes bei der Flüchtlingsunterbringung in NRW sowie auf den Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Da die reale Belastung der EAE Mönchengladbach zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, erklärt sich die Stadt bereit, bei außergewöhnlichen Belastungsspitzen aller Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW eine auf die Bewältigung der Lage gerichtete Gesamtstrategie des Landes nachhaltig zu unterstützen. Im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen können hierzu Mehrarbeit oder Überstunden durch die Stadt angeordnet werden. Ebenso kann hierauf durch geeignete Arbeitszeitmodelle reagiert werden. Die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des städtischen Personals sind hierbei zu wahren.

Nötigenfalls wird die Stadt bei der Registrierung der Flüchtlinge durch Personal des Landes und ggf. des Bundes unterstützt. Hinsichtlich dienst- und fachaufsichtlicher Regelungen sowie benötigter Arbeitsmittel (IT, Möbel) erfolgt eine separate Abstimmung der Beteiligten.

§ 7 Vertragliche Anpassung

Eine mögliche Anpassung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen erfolgt im Bedarfsfalle auf der Grundlage des § 60 VwVfG NRW. Weitergehende vertragliche Anpassungen sind nicht vorgesehen. Das Recht der Vertragsparteien, eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, bleibt unberührt.

§ 8 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Die Parteien verpflichten sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Vertragsverstößen oder -störungen jeglicher Art zu ergreifen. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen zugunsten einer schnellstmöglichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Vertragsdurchführung und im Sinne dieses Vertrages zusammenwirken, wobei jeweils auf die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Sollte eine Einigung aus schwerwiegenden Gründen nicht erreicht werden, wird ein Schiedsverfahren nach § 8 dieses Vertrages durchgeführt.

Düsseldorf, den 19.04.2016

Für das Land Nordrhein-Westfalen

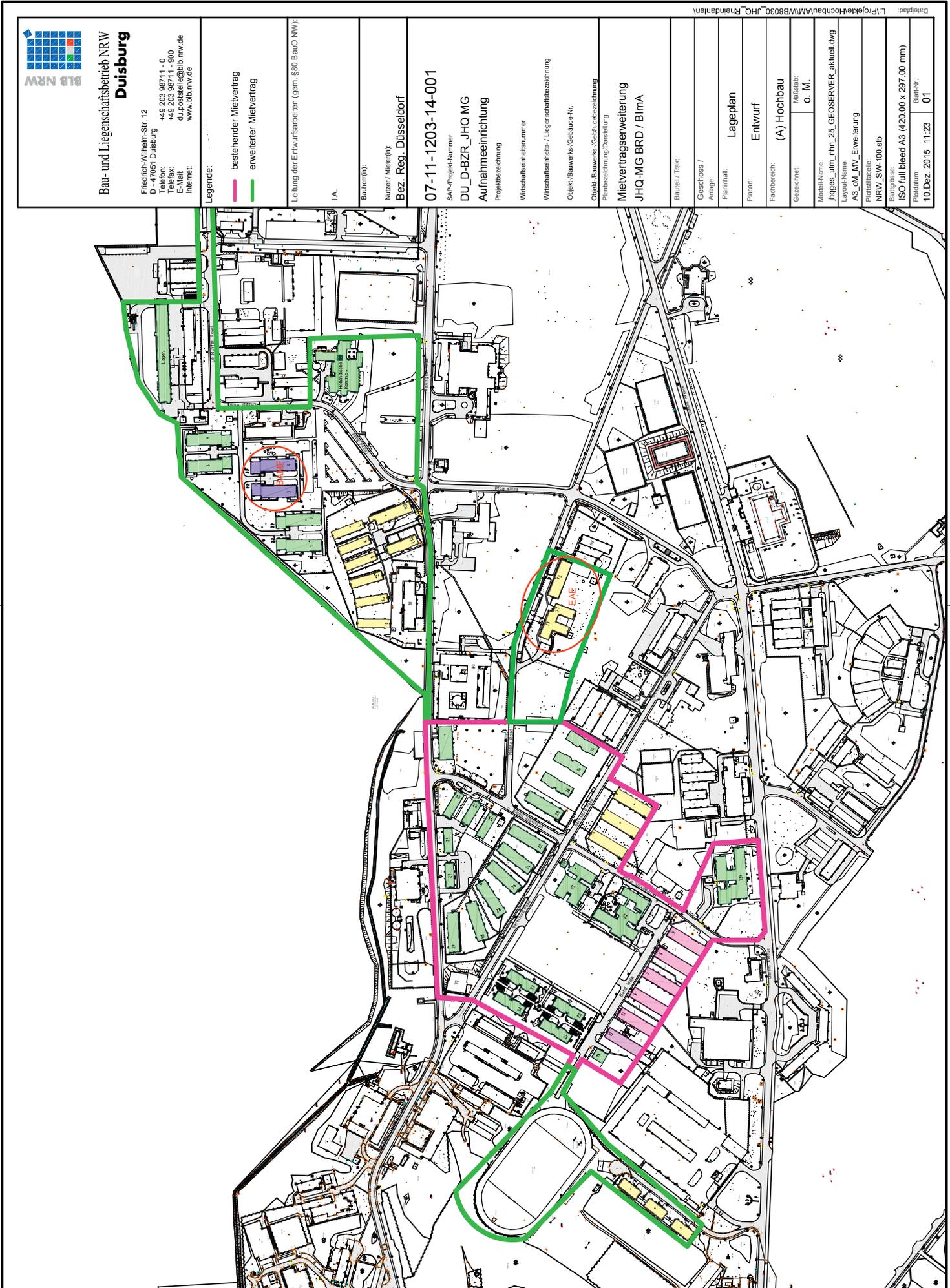
Anne L ü t k e s
Regierungspräsidentin Düsseldorf

Mönchengladbach, den 19.04.2016

Für die Stadt Mönchengladbach

Hans Wilhelm R e i n e r s
Oberbürgermeister

In Vertretung
Dr. Gert F i s c h e r



Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Duisburg
 Friedrich-Wilhelm-Str. 12
 D - 47051 Duisburg
 Telefon: +49 203 98711 - 0
 Telefax: +49 203 98711 - 000
 E-Mail: du.postales@blb.nrw.de
 Internet: www.blb.nrw.de

Legende:
— bestehender Mietvertrag
— erweiterter Mietvertrag

Leitung der Entwurfsarbeiten (gem. §80 BauO NRW):

IA.

Bauherr(n):

Nutzer / Mieter(n):

Bez. Reg. Düsseldorf

07-11-1203-14-001

SAP-Projekt Nummer

DU_D-BZR_JHQ MG

Aufnahmeeinrichtung

Projektbezeichnung

Wirtschaftseinheitennummer

Wirtschaftseinheits- / Liegenschaftsbezeichnung

Objekt-/Bauwerks-/Gebäude-Nr.

Objekt-/Bauwerks-/Gebäudebezeichnung

Planbezeichnung/Planstellung

Mietvertragsnummer

JHQ-MG BRD / BImA

Baujahr / Trakt:

Geschoss /

Anlage:

Planmaß:

Planart:

Fachbereich:

Geschicht:

Maßstab:

O. M.

Modellname:

JHQ_MG_nhm_25_GEOSERVER_aktuell.dwg

LayoutName:

A3_0M_MV_Erweiterung

Projekttabelle:

NRW_SW-100.stb

Bauplatz:

ISO full bleed A3 (420,00 x 297,00 mm)

Plattdatum:

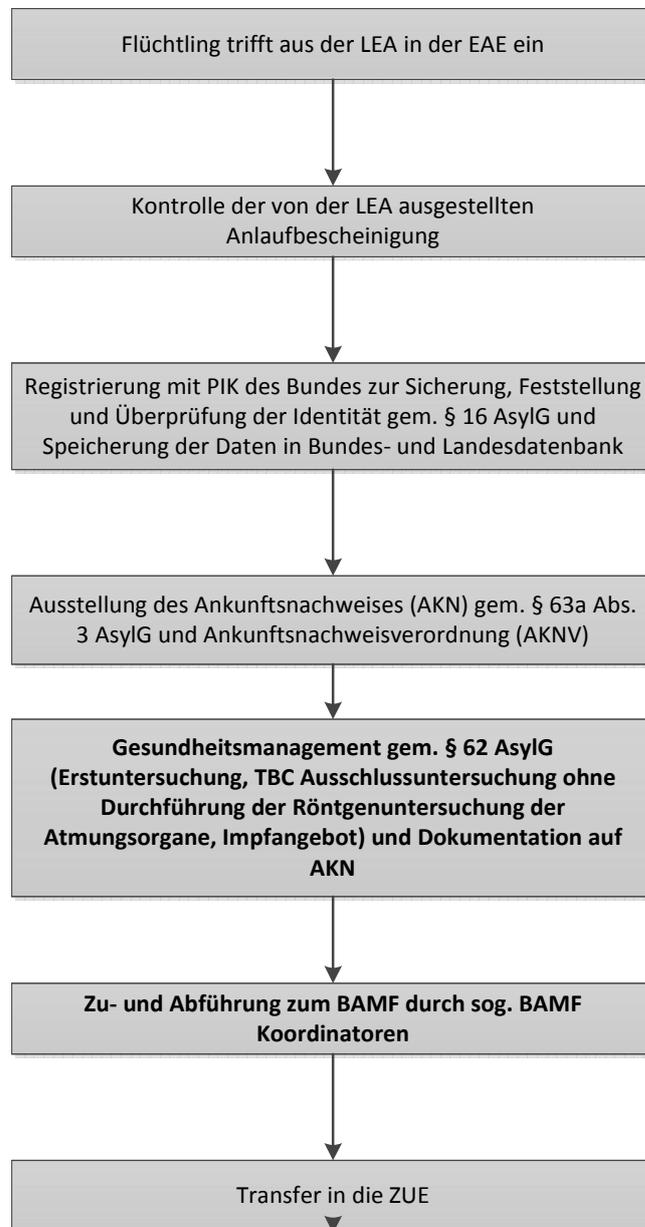
10. Dez. 2015 11:23

Blatt-Nr.:

01

L:\Projekte\Hochbau\MMW\B8030_JHQ_Freidahlen

Ablaufplan „Registrierung Asylsuchender“ in der EAE Mönchengladbach
(nach Runderlass „Planung und Organisation der Aufnahmeeinrichtungen des Landes“ vom 17.03.2016)



Personalkosten

- **Personalkosten:**
Es werden die tatsächlich entstehenden laufenden Personalkosten des in der EAE Mönchengladbach eingesetzten städtischen Personals durch das Land erstattet.

Als erstattungsfähig gelten auch die Personalkosten, die durch zusätzliche Personalressourcen aufgrund von längerfristigen Vertretungssituationen anfallen (z.B. Dauererkrankung einer Dienstkraft).

- **Personalnebenkosten:**
Die laufenden Personalnebenkosten, insbesondere für Beihilfen und Beihilfeumlagen, Ausgaben für Unfallkassen, Kosten für Fortbildung etc., werden vom Land erstattet. Hierfür wird aktuell je Vollzeitäquivalent ein Pauschalbetrag von 2.452,- Euro pro Jahr anerkannt (analog § 20 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift/KoA-VV).
- **Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte:**
Für die in der EAE Mönchengladbach eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird darüber hinaus ein Zuschlag für Pensionsrückstellungen auf die entsprechend abgerechneten IST-Personalkosten erstattet. Der Zuschlagssatz orientiert sich am jährlich neu ermittelten Mönchengladbacher Durchschnittswert und beträgt aktuell 56,04%.
- **Personalgemeinkosten:**
Personalgemeinkosten sind die nicht als Einzelkosten erfassbaren Kosten der Leitung und der Verwaltungsgemeinkosten (Aufwendungen für den inneren Dienst und die allgemeine Verwaltung). Für die Personalgemeinkosten ist aktuell ein Zuschlag in Höhe von 20 % der erstattungsfähigen Bruttopersonalkosten zu berücksichtigen (KGSt-Bericht 19/2014 „Kosten eines Arbeitsplatzes“).
- **Sachkosten:**
Das Land trägt alle laufenden Raumkosten. Die laufenden Sachkosten (z.B. Büroausstattung, Geschäftskosten, Telekommunikations- und IT-Kosten) werden, entsprechend des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in der jeweils gültigen Fassung, pauschaliert. Aktuell beträgt die Pauschale (ohne Raumkosten) jährlich 5.245,- Euro je Vollzeitäquivalent.

Darüber hinausgehende Aufwendungen im laufenden Betrieb der EAE, die der Stadt Mönchengladbach durch spezielle Anforderungen des Landes entstehen (z.B. Einsatz spezieller Software), sind im Vorfeld abzustimmen; die Kosten werden durch das Land erstattet.

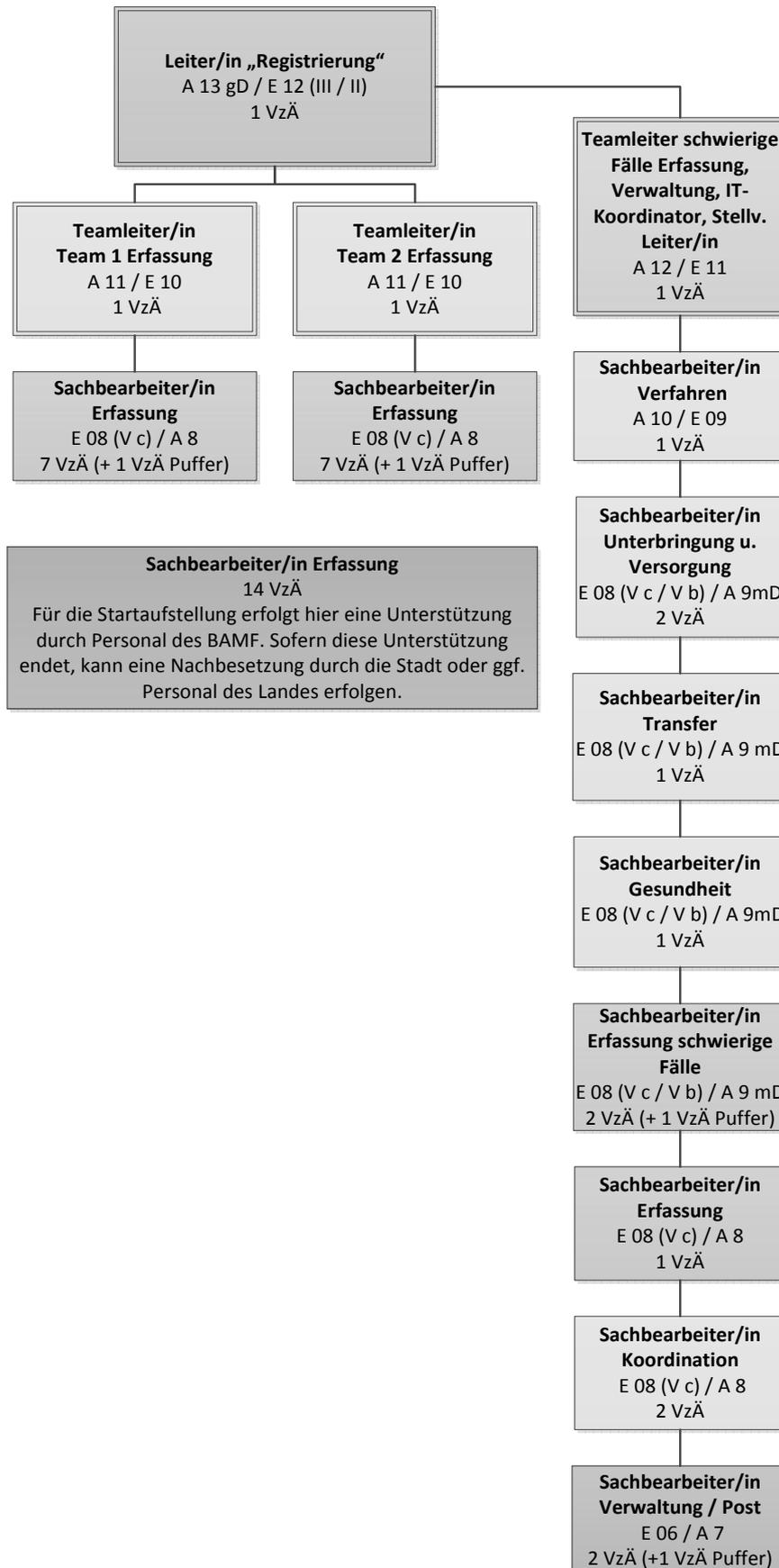
Kalkulation der jährlichen Personal- und Sachkosten für Registrierungsarbeiten der Stadt Mönchengladbach

Bewertung	Stellenanteile	Bruttopersonal- kosten	Beihilfen	Pensionsrück- stellungen (Beamte) vom Bruttogehalt inkl. Einmalzahlungen ohne Nebenausgaben	Personalkosten Zw.summe (Sp. 2 x (Sp. 3+ Sp. 4+ Sp. 5))	Sachkosten- pauschale KGSt (abzüglich Raumkosten) (Sp. 2 x 5.245€)	Personal- gemeinkosten ((Sp. 2 x (Sp. 3+ Sp.4)) x 20%)	Personal- und Sachkosten jährlich gesamt (Sp. 5 + Sp. 6 + Sp. 7)
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
Wert						5.245 €	20,00%	
A 13 gD	1,00	60.300,00 €	2.779,00 €	22.200,00 €	85.279,00 €	5.245,00 €	12.615,80 €	103.139,80 €
A 12	1,00	53.900,00 €	2.779,00 €	19.800,00 €	76.479,00 €	5.245,00 €	11.335,80 €	93.059,80 €
A 11	2,00	48.600,00 €	2.779,00 €	17.900,00 €	138.558,00 €	10.490,00 €	20.551,60 €	169.599,60 €
E 09	1,00	60.600,00 €			60.600,00 €	5.245,00 €	12.120,00 €	77.965,00 €
E 08	23,00	48.900,00 €			1.124.700,00 €	120.635,00 €	224.940,00 €	1.470.275,00 €
E 06	2,00	48.500,00 €			97.000,00 €	10.490,00 €	19.400,00 €	126.890,00 €
Summe	30,00	320.800,00 €	8.337,00 €	59.900,00 €	1.582.616,00 €	157.350,00 €	300.963,20 €	2.040.929,20 €

Kalkulation der jährlichen Personal- und Sachkosten für Registrierungsaufgaben der Stadt Mönchengladbach

Bewertung	Stellenanteile	Bruttopersonal- kosten	Beihilfen	Pensionsrück- stellungen (Beamte) vom Bruttogehalt inkl. Einmalzahlungen ohne Nebenausgaben	Personalkosten Zw.summe (Sp. 2 x (Sp. 3+ Sp. 4+ Sp. 5))	Sachkosten- pauschale KGSt (abzüglich Raumkosten) (Sp. 2 x 5.245€)	Personal- gemeinkosten ((Sp. 2 x (Sp. 3+ Sp.4)) x 20%)	Personal- und Sachkosten jährlich gesamt (Sp. 5 + Sp. 6 + Sp. 7)
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
Wert						5.245 €	20,00%	
A 13 gD	1,00	60.300,00 €	2.779,00 €	22.200,00 €	85.279,00 €	5.245,00 €	12.615,80 €	103.139,80 €
A 12	1,00	53.900,00 €	2.779,00 €	19.800,00 €	76.479,00 €	5.245,00 €	11.335,80 €	93.059,80 €
A 11	2,00	48.600,00 €	2.779,00 €	17.900,00 €	138.558,00 €	10.490,00 €	20.551,60 €	169.599,60 €
E 09	1,00	60.600,00 €			60.600,00 €	5.245,00 €	12.120,00 €	77.965,00 €
E 08	41,00	48.900,00 €			2.004.900,00 €	215.045,00 €	400.980,00 €	2.620.925,00 €
E 06	3,00	48.500,00 €			145.500,00 €	15.735,00 €	29.100,00 €	190.335,00 €
Summe	49,00	320.800,00 €	8.337,00 €	59.900,00 €	2.511.316,00 €	257.005,00 €	486.703,20 €	3.255.024,20 €

Personalbemessung auf Basis von 200 Vorsprachen täglich
(unter Berücksichtigung einer Kooperation mit dem BAMF)



Personalbemessung auf Basis von 400 Vorsprachen täglich

(unter Berücksichtigung einer Kooperation mit dem BAMF)



301
320

**Verordnung
zur Anpassung von Verordnungen
zum elektronischen Rechtsverkehr an das
eIDAS-Durchführungsgesetz**

Vom 7. September 2017

Auf Grund

- des § 55a Absatz 1 Satz 1 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist,
- des § 52a Absatz 1 Satz 1 und 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist,
- des § 46c Absatz 2 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), der durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) geändert worden ist,
- des § 65a Absatz 1 Satz 1 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), der durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist,
- des § 335a Absatz 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 110a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 7 Nummer 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist,
- des § 130a Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781),
- des § 14 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587),
- der § 8a Absatz 2 Satz 1 und 3 und § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 8a Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert und § 9 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) neu gefasst worden ist,
- des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), der durch Artikel 3 Nummer 12 a) aa) des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 3 und § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 8a Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert und § 9 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) neu gefasst worden ist,
- des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), der zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 3 und § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetz-

blatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 8a Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert und § 9 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) neu gefasst worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Ministerium der Justiz:

320

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) werden die Wörter „nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

320

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 551) werden die Wörter „nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

320

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2013 (GV. NRW. S. 250), die durch Verordnung vom 15. Mai 2014 (GV. NRW. S. 291) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

320

Artikel 4

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten in Beschwerdeverfahren gemäß § 335a Handelsgesetzbuch

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten in Beschwerdeverfahren gemäß § 335a Handelsgesetzbuch vom 17. November 2014 (GV. NRW. S. 762) werden die Wörter „nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

320

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten vom 10. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 846), die zuletzt durch Verordnung vom 8. August 2017 (GV. NRW. S. 703) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

301

Artikel 6**Änderung der Registerverordnung Amtsgerichte**

In § 7 Absatz 3 Satz 1 der Registerverordnung Amtsgerichte vom 8. Mai 2013 (GV. NRW. S. 248) werden die Wörter „nach § 2 Nummer 3 Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)“ gestrichen.

301

Artikel 7**Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Landgericht Köln in Verfahren nach § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes**

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Landgericht Köln in Verfahren nach § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 257) werden die Wörter „nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)“ gestrichen.

**Artikel 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. September 2017

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2017 S. 777

46

**Verordnung
über die Vergütung und die Ausbildungsbeihilfe
nach den Vollzugsgesetzen des Landes
Nordrhein-Westfalen für Gefangene und in
der Sicherungsverwahrung Untergebrachte
(Landesvollzugsvergütungsverordnung
Nordrhein-Westfalen
– LVollzVergVO NRW)
Vom 31. August 2017**

Auf Grund des § 30 Absatz 4 Satz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511), des § 13 Absatz 3 Satz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) neu gefasst worden ist, des § 32 Absatz 4 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) neu gefasst worden ist und des § 32 Absatz 3 Satz 3 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

**§ 1
Arbeitszeit**

(1) Für jede Justizvollzugsanstalt ist die Sollarbeitszeit nach Minuten festzusetzen. Die Sollarbeitszeit für eine Vollzeitbeschäftigung richtet sich nach der regelmäßigen

wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 355), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861) geändert worden ist. Eine Festsetzung der Sollarbeitszeit auf weniger als 95 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Justiz. Sollarbeitszeit ist die Zeit, die Gefangenen und Untergebrachten regelmäßig an jedem Arbeitstag für Arbeit, Hilfstätigkeiten, Maßnahmen der beruflichen oder schulischen Bildung, arbeitstherapeutische Maßnahmen oder andere Maßnahmen, für die nach den Vollzugsgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vergütung gezahlt werden kann, zur Verfügung steht. Im Bedarfsfall kann für einzelne Arbeitsplätze eine abweichende Sollarbeitszeit festgesetzt werden. Die begründete Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Vergütung wird in der Form des Zeitlohns oder des Leistungslohns gewährt. Im Zeitlohn wird die jeweils ausgeübte Tätigkeit nach einem Minutensatz vergütet. Dabei ist Gefangenen und Untergebrachten die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu vergüten. Im Leistungslohn wird die ausgeübte Tätigkeit ebenfalls nach einem Minutensatz vergütet. Zunächst ist die für die Herstellung eines Erzeugnisses notwendige Zeit durch ein geeignetes Zeitaufnahmeverfahren zu bestimmen (Vorgabezeit). Hierbei sind mindestens 70 Prozent der vergleichbaren Arbeitsleistung freier Beschäftigter zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung dieses Prozentsatzes bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Justiz. Aus der Vorgabezeit und der Anzahl der von durchschnittlichen Beschäftigten in einer Stunde zu fertigenden Erzeugnisse ergibt sich ein Minutensatz. Die vergütbare Arbeitszeit ergibt sich hier aus der Multiplikation der Anzahl der tatsächlich gefertigten Erzeugnisse mit der Vorgabezeit. Fehlzeiten, die anstaltsinterner Organisation geschuldet sind, können pauschal mit bis zu 5 Prozent der Sollarbeitszeit angerechnet werden.

(3) In einer Sozialtherapie untergebrachten Gefangenen, sowie Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung kann die Zeit, in der sie an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und deshalb einer zugewiesenen Arbeit, Maßnahme der beruflichen oder schulischen Bildung oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung in dieser Zeit nicht nachkommen können, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen als Arbeitszeit angerechnet werden. Die begründete Entscheidung, die zur Anrechnung als Arbeitszeit geführt hat, ist jeweils aktenkundig zu machen.

Überschreitet die für diese anderen Behandlungsmaßnahmen aufgewendete Zeit den Anteil von 20 Prozent der festgesetzten Sollarbeitszeit an dem zugewiesenen Arbeitsplatz, ist die Anrechnung der über diesen Anteil hinausgehenden Zeit als Arbeitszeit nicht zulässig.

Überschreitet die für die vorbezeichneten anderen Behandlungsmaßnahmen aufgewendete Zeit den Anteil von 50 Prozent der festgesetzten Sollarbeitszeit an dem zugewiesenen Arbeitsplatz, ist der Arbeitseinsatz der betroffenen Gefangenen zu überprüfen. Die begründete Entscheidung über den weiteren Arbeitseinsatz ist aktenkundig zu machen.

Im Bereich der Sicherungsverwahrung gelten hier die Regelungen des § 34 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) geändert worden ist.

**§ 2
Grundlohn**

(1) Der Grundlohn der Vergütung nach § 30 Absatz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511), § 13 Absatz 1 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) geändert worden ist, § 32 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) geändert worden ist und nach § 32 Absatz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird nach folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

- Stufe 1 = Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen.
- Stufe 2 = Arbeiten der Stufe 1, die eine Einarbeitungszeit erfordern.
- Stufe 3 = Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen.
- Stufe 4 = Arbeiten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Facharbeiterin oder eines Facharbeiters erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.
- Stufe 5 = Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe 4 hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.

(2) Der Grundlohn beträgt in der

Vergütungsstufe 1	75 Prozent
Vergütungsstufe 2	88 Prozent
Vergütungsstufe 3	100 Prozent
Vergütungsstufe 4	112 Prozent
Vergütungsstufe 5	125 Prozent

der Eckvergütung nach § 30 Absatz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 13 Absatz 3 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 32 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder § 32 Absatz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(3) Der Grundlohn nach Absatz 2 kann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. Während einer Einarbeitungs- oder Anlernzeit darf der Grundlohn um höchstens 20 Prozent verringert werden. Im Geltungsbereich des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen dürfen 75 Prozent der Eckvergütung nicht unterschritten werden.

§ 3

Zulagen

(1) Zum Grundlohn können Zulagen gewährt werden

- für Arbeiten unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, 5 Prozent des Grundlohnes,
- für Arbeiten, die nicht nur gelegentlich an allgemein arbeitsfreien Tagen oder zu ungünstigen Zeiten (regelmäßiger Arbeitsbeginn mindestens eine Stunde vor der üblichen Arbeitszeit oder regelmäßiges Arbeitsende mindestens zwei Stunden danach) auszuführen sind, 5 Prozent des Grundlohnes,
- für Zeiten, die über die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, 25 Prozent des Grundlohnes.

Die jeweilige Zulage wird nur für den Anteil der vergütbaren Arbeitszeit gewährt, in der die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. In den Fällen des § 1 Absatz 3 kommt die Gewährung einer Zulage nach dieser Vorschrift nicht in Betracht.

(2) Eine Zulage für besondere Leistungen kann bei Arbeiten, bei denen die tatsächlich geleistete Arbeitszeit vergütet wird, von bis zu 30 Prozent und bei Arbeiten, bei denen eine festgesetzte Vorgabezeit vergütet wird, von bis zu 15 Prozent des Grundlohnes gewährt werden, wenn die individuelle Arbeitsleistung dies rechtfertigt.

(3) Als Obergrenze für die Vergabe von Zulagen ist die nachfolgende Struktur zu berücksichtigen:

Anteil der Gefangenen	Höhe der Zulage bei Arbeiten, bei denen die tatsächlich geleistete Arbeitszeit vergütet wird
bis zu 20 Prozent	10 Prozent bis 19 Prozent
bis zu 20 Prozent	20 Prozent bis 29 Prozent
bis zu 10 Prozent	30 Prozent

Anteil der Gefangenen	Höhe der Zulage bei Arbeiten, bei denen eine festgesetzte Vorgabezeit vergütet wird
bis zu 20 Prozent	5 Prozent bis 9 Prozent
bis zu 20 Prozent	10 Prozent bis 14 Prozent
bis 10 Prozent	15 Prozent

(4) Die begründete Entscheidung über die jeweils gewährte Zulage ist aktenkundig zu machen.

§ 4

Arbeitstherapeutische Maßnahmen

(1) Die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme nach § 30 Absatz 3 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder § 32 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird im Zeitlohn nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 vergütet. Die Vergütung beträgt in der diagnostischen Phase, der Motivierungsphase und der Beschäftigungsphase maximal 75 Prozent des Grundlohnes der Vergütungsstufe 1 (§ 2 Absatz 1). In der Werkphase kann bis zu Vergütungsstufe 1 gewährt werden.

(2) Im Geltungsbereich des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen dürfen 75 Prozent der Eckvergütung nicht unterschritten werden. Die Vergütung nach § 32 Absatz 1 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen wird hier in allen Phasen nach Vergütungsstufe I gewährt.

(3) In allen Phasen einer arbeitstherapeutischen Maßnahme kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Zulage nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, in der Werkphase auch nach § 3 Absatz 2, 1. Halbsatz gewährt werden.

§ 5

Ausbildungsbeihilfe in der beruflichen Bildung

(1) Die Ausbildungsbeihilfe im Bereich der beruflichen Bildung (§ 30 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 13 Absatz 4 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 32 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 32 Absatz 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen) wird nach folgenden Stufen festgesetzt:

- Stufe 1 = Maßnahmen der Berufsvorbereitung und der beruflichen Orientierung, bei Jugendlichen auch Maßnahmen zur Förderung der beruflichen oder der persönlichen Entwicklung.
- Stufe 2 = Maßnahmen der beruflichen Bildung, soweit die Kürze der Zeit oder das Ziel der jeweiligen Maßnahme dies rechtfertigt, insbesondere modulare Qualifizierungen mit einer Maßnahmedauer von bis zu sechs Monaten.
- Stufe 3 = Maßnahmen der beruflichen Bildung, soweit nicht Stufe 2 oder 4 in Betracht kommen.
- Stufe 4 = Maßnahmen der beruflichen Bildung nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme, soweit der Ausbildungsstand oder die Lernbereitschaft der Gefangenen oder Untergebrachten dies rechtfertigt.

Abweichend von der vorstehenden Regelung wird für Maßnahmen der Berufsvorbereitung und der beruflichen Orientierung, sowie für modulare Qualifizierungen unabhängig von ihrer Dauer, die in der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer – Berufsförderungsstätte – oder im Berufsbildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Geldern durchgeführt werden, die Ausbildungsbeihilfe nach Stufe 3 festgesetzt. In modularen Qualifizierungen dieser Einrichtungen kann die Ausbil-

dungsbeihilfe nach Stufe 4 nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme gewährt werden, soweit der Ausbildungsstand oder die Lernbereitschaft der Gefangenen oder Untergebrachten dies rechtfertigt. Die Zeit einer Maßnahme der Berufsvorbereitung oder der beruflichen Orientierung kann in diesem Fall angerechnet werden.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt in der

Stufe 1	75 Prozent
Stufe 2	88 Prozent
Stufe 3	100 Prozent
Stufe 4	112 Prozent.

(3) Die Ausbildungsbeihilfe wird im Zeitlohn gewährt.

(4) Vergütbare Arbeitszeit im Sinne des § 1 Absatz 2 sind hier auch Zeiten, die auf den theoretischen Teil der Maßnahme einschließlich der Vorbereitung hierauf sowie auf eine im Rahmen einer Ausbildung abzulegende Prüfung inklusive der Vorbereitung hierauf entfallen.

(5) Für die Gewährung von Zulagen gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Ausbildungsbeihilfe in der schulischen Bildung

(1) Die Ausbildungsbeihilfe im Bereich der schulischen Bildung (§ 30 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 13 Absatz 4 des Untersuchungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 32 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 32 Absatz 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen) wird nach folgenden Stufen festgesetzt:

- Stufe 1 = Maßnahmen der schulischen Grundbildung und Orientierung (zum Beispiel Sprachkurse, Alphabetisierungskurse und Elementarkurse), bei Jugendlichen auch Maßnahmen zur Förderung der schulischen oder der persönlichen Entwicklung (zum Beispiel Sonderform des Ausbildungsvorbereitungsjahres, Berufszertifikatkurs).
- Stufe 2 = Stütz- und Fördermaßnahmen, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahme gerechtfertigt ist (zum Beispiel Liftkurse oder Integrationskurse mit einer Dauer von mindestens drei Monaten).
- Stufe 3 = Abschlussbezogene Maßnahmen der Berufsreife beziehungsweise zertifizierte Maßnahmen der schulischen Bildung, die mit einer Prüfung abschließen (zum Beispiel Hauptschulabschluss nach Klasse 9, Europäischer Computerführerschein ECDL).
- Stufe 4 = Abschlussbezogene Maßnahmen der schulischen Bildung, die auf den Erwerb eines Sekundarabschlusses gerichtet sind und mit einer Prüfung abschließen (zum Beispiel Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder nach Klasse 10 Typ B, Realschulabschluss und Abitur) sowie Teilnahme an einem Fernstudium

(2) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt in der

Stufe 1	75 Prozent
Stufe 2	88 Prozent
Stufe 3	100 Prozent
Stufe 4	112 Prozent.

(3) Die Ausbildungsbeihilfe wird im Zeitlohn gewährt.

(4) Die der vergütbaren Arbeitszeit zugrunde zu legende festgesetzte Sollarbeitszeit ist mit der Erteilung von mindestens 22 Wochenstunden in einer Maßnahme erreicht. Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Zeiten, die auf eine im Rahmen einer Ausbildung abzulegende Prüfung inklusive der Vorbereitung hierauf entfallen, sind eingerechnet.

(5) Für die Gewährung von Zulagen gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 2 entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. August 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 2017

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

– GV. NRW. 2017 S. 778

11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Oberbereich Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich Vom 14. September 2017

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 die 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Brandt“-Gelände in der Stadt Hagen und in der Stadt Gevelsberg aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalverband Ruhr mit Bericht vom 10. Juli 2017 – Aktenzeichen: 15_11RPÄ_BoHa – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis, der Stadt Hagen und der Stadt Gevelsberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 14. September 2017

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Christoph Harrell

– GV. NRW. 2017 S. 780

**82. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Rheinberg**

Vom 14. September 2017

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 die 82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Festlegung eines Oberflächengewässers für die zweckgebundene Nutzung „Ruhehafen“ (Ruhehafen Ossenberg) im Gebiet der Stadt Rheinberg, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir der Regionalverband Ruhr mit Bericht vom 10. Juli 2017 – Aktenzeichen: 15/82Änd GEP 99 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Wesel und der Stadt Rheinberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 14. September 2017

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Christoph H a r r e l l

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359